

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 102 (1951)
Heft: 4

Rubrik: Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FORSTLICHE NACHRICHTEN · CHRONIQUE FORESTIÈRE

Bund

En relation avec la mise sur pied de son Service de météorologie agricole et forestière, la Station centrale suisse de météorologie envisage la création d'un réseau suisse d'observations phénologiques. Elle prie tous ceux qui sont en contact fréquent avec la nature et qui voudront bien lui aider par un travail bénévole de s'annoncer à l'adresse ci-dessous. Il s'agirait de noter au jour le jour sur une formule la date de l'apparition de certaines phases dans le développement des plantes: par exemple floraison, maturité des fruits, chute des feuilles, etc.

Station centrale suisse de météorologie
Section de météorologie agricole

Hilfskasse für schweizerische Forstingenieure und deren Familienangehörige

Am 15. März 1951 nahm das Initiativkomitee zur Gründung einer Hilfskasse für schweizerische Forstingenieure und deren Familienangehörige Kenntnis vom Stand der Beitragszeichnungen und beriet das weitere Vorgehen.

Auf den im Januar 1951 vom genannten Komitee an 430 schweizerische Forstingenieure verschickten Aufruf haben bis zum besagten Datum 77 Kollegen mit einer totalen Zeichnungssumme von Fr. 12020.— geantwortet. Obschon die Zahl der Zeichner ziemlich bescheiden, im Vergleich dazu der gezeichnete Betrag jedoch recht erfreulich ist, erklärte das Komitee die Stiftung als zustande gekommen. Es gab gleichzeitig der bestimmten Hoffnung Ausdruck, daß weitere Zeichnungen in größerer Zahl noch eingehen werden und daß die erreichte Summe noch eine bedeutende Erhöhung erfahren werde. Die Zeichnungen verteilen sich auf 18 solche unter 100 Franken, 37 auf solche im Betrage von 100 bis 150 Franken, 20 von 200 bis 500 Franken und 2 von 1000 Franken und mehr. Nicht nur aktive Forstleute, sondern auch solche im Ruhestand und selbst einige, die in andere Berufe hinübergewechselt haben, haben Beiträge zugesprochen.

Im weitem wurde ein Statutenentwurf durchberaten, der sich auf Art. 80 ff. des ZGB stützt. Ihm seien folgende Abschnitte von allgemeinem Interesse entnommen:

«Die Stiftung steht unter dem Patronat des Schweizerischen Forstvereins.»

«Als Empfänger von Unterstützungen kommen in Frage alle von der ETH diplomierten Forstingenieure schweizerischer Nationalität, welche sich während längerer Zeit im Hauptberuf als Forstingenieure betätigt haben, sowie ihre direkten Familienangehörigen mit Einschluß der als ehelich erklärten Kinder und Pflegekinder. Die Unterstützungen sollen gewährt werden im Falle unverschuldeter Not infolge Krankheit und Unfalls, daraus sich ergebenden vorzeitigen Abschlusses der Arbeitsmöglichkeit, infolge Todes und in ähnlichen Fällen. Ausgeschlossen bleibt eine Unterstützung nach freiwillig erfolgtem Berufswechsel. Die Unterstützungen können für die gleiche Person bzw. Familie wiederholt, jedoch nicht in Form regelmäßiger Renten erfolgen. Die Unterstützung soll nach Möglichkeit der öffentlichen Armenunterstützung vorgreifen, nicht aber andere Unterstützungseinrichtungen ganz oder teilweise ersetzen. Ihr Umfang richtet sich nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles und den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung. Ein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung besteht in keinem Fall.»

«Für eine Unterstützung in Frage kommende Fälle können von jedermann und jederzeit dem Stiftungswerk angemeldet werden. Sie sind vom Stiftungsrat einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Die Unterstützung erfolgt auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses des Stiftungsrates unter Wahrung voller Diskretion.»

«Der Stiftungsrat setzt sich aus fünf von der ETH diplomierten Forstingenieuren

schweizerischer Nationalität und zwei Gattinnen von solchen zusammen. Die Ernennung zum Mitglied des Stiftungsrates erfolgt ehrenamtlich als persönlicher Auftrag und keinesfalls in Vertretung einer Amtsstelle, Körperschaft usw.»

« Vom Stiftungsgut ist ein unantastbares Stammkapital auszuscheiden. Nach der jährlich erfolgenden Revision der Rechnung erstattet der Stiftungsrat im Organ des Schweizerischen Forstvereins Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und über den Vermögensstand. Die Unterstützungsfälle sind dabei nur summarisch und ohne Namensnennung anzuführen.»

Der Statutenentwurf ist noch mit den in Frage kommenden Amtsstellen (Handelsregisteramt, Steueramt, Aufsichtsbehörde) zu bereinigen und soll anlässlich der diesjährigen Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins in Basel den Zeichnern von Gründungsbeiträgen zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei der gleichen Gelegenheit soll auch die Wahl des Stiftungsrates erfolgen. In diesem sollen nach Möglichkeit die verschiedenen Landesgegenden und auch die junge Generation vertreten sein. Einstweilen wird die Angelegenheit vom bisherigen Initiativkomitee als nunmehrigem provisorischem Stiftungsrat weitergeführt.

Den Zeichnern von Beiträgen werden im April die Einzahlungsscheine zugestellt zwecks Überweisung der zugesicherten Beiträge. Der unterzeichnete Kassier des Schweizerischen Forstvereins (Adresse: Zürich 8, Zollikerstraße 45) nimmt weiterhin Zeichnungsscheine entgegen und ist auch zu Auskünften bereit, soweit dies die im Aufruf zugesicherte Diskretion gestattet.

Der provisorische Stiftungsrat dankt allen Spendern für ihre Unterstützung der guten Sache und hofft, daß noch recht viele Zeichnungen eingehen werden. So wird es möglich werden, den edlen Zweck der Stiftung, in Not geratenen Kollegen tatkräftig beistehen zu können, im wünschenswerten Ausmaße zu erfüllen.

Im Auftrage des provisorischen Stiftungsrates:

H. Müller, Forstmeister

Vorlesungen an der Abteilung für Forstwirtschaft der ETH im Sommersemester 1951
Les cours à l'Ecole forestière de l'E. P. F. du semestre d'été 1951

Dozent	Professeur	Fach	Branche	Stunden	
				Vorlesungen Cours	Übungen Exercices
		<i>2. Semester — 2^e semestre</i>			
Tank		Experimentalphysik		3	1
Deuel		Organische Chemie		3	1
Deuel		Agrikulturchemisches Praktikum		—	4
Niggli		Petrographie		3	—
Gäumann		Spezielle Botanik II		4	1
Gäumann und Koch		Botanische Exkursionen		—	4
Frey-Wyßling		Pflanzenphysiologie		3	—
Frey-Wyßling m. Ruch		Botanische Mikroskopierübungen I		—	2
Staub		Geologie der Schweiz		2	1
Bovey		Entomologie forestière II		2	1
Bovey		Excursions entomologiques		—	4
Leibundgut		Waldbau: Dendrologie		1	2
Koch		Übungen im Pflanzenbestimmen		—	1
Niggli, Burri und de Quervain		Petrographische Exkursionen			

an Sonn- und Feiertagen
 les dimanches et jours fériés

Dozent Professeur	Fach Branche	Stunden	Heures
		Vorlesungen Cours	Übungen Exercices
	<i>4. Semester — 4^e semestre</i>		
Gonet	Législation forestière II, avec exercices	2	—
Knuchel	Methoden der Holzertrags- und Zuwachsberechnung	3	8
Knuchel	Holzkunde (physikalische und gewerb- liche Eigenschaften in- und ausländi- scher Hölzer)	3	—
Leibundgut	Waldbau: Bestandserziehung	3	4
Koch und Bach	Bodenkundlich-pflanzensoziologische Übungen	—	4
Bagdasarjanz	Forstliche Bautechnik II	2	2
Bagdasarjanz	Vermessungskunde	2	8
Bagdasarjanz	Forstl. Baukurs (am Ende des Sem.)	3 Wochen	3 semaines
Staub	Geologische Exkursionen	an Sonntagen les dimanches	4
Staub	Geologische Übungen	—	1
Niggli, Burri und de Quervain	Petrographische Exkursionen	an Sonn- und Feiertagen les dimanches et jours fériés	
	<i>6. Semester — 6^e semestre</i>		
Gonet	Politique forestière	1	2
Gonet	Excursions selon entente		
Knuchel	Kolloquium über Holzkunde	2	—
Knuchel	Übungen in Forsteinrichtung	—	8
Leibundgut	Waldbau: Planung, Gebirgswaldbau und Aufforstung	2	4
Haefeli	Schneekunde und Lawinenverbau	2	1
Leibundgut und Haefeli	Exkursionen in Lawinenverbau und Aufforstung	2 Tage im Semester 2 jours par semestre	
Müller	Wildbachverbauungen	—	2
Leibundgut und Müller	Exkursionen in Wildbachverbau und Aufforstung	2 Tage im Semester 2 jours par semestre	
Hofacker	Holzbau	2	—
Guggenbühl	Der staatliche Aufbau der heutigen Schweiz	1	—
	<i>8. Semester — 8^e semestre</i>		
Gonet	Politique forestière (colloque)	—	1
Leibundgut	Waldbau: Ausgewählte Aufgaben	1	4
Bagdasarjanz	Ausgewählte Kapitel aus dem forstlichen Bauwesen	2	—
Hug	Sachenrecht (mit Kolloquium)	3	—
Burger	Aus dem forstlichen Versuchswesen	1	—